
SATZUNG DES TENNISCLUB ÖSCH

Weingarten 1983 e. V.

(Original) Aufgestellt und angenommen in der Mitgliederversammlung am: 20.03.2015

(Auf dem Original wurde die Satzung von 10 Mitgliedern mit Ihrer Unterschrift genehmigt.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1983 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg vom **29.05.1984** unter der **Reg.-Nr. VR 467** eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Ösch Weingarten 1983 e.V.**“
- (3) Sitz des Vereins ist Weingarten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung breitensportlicher Betätigung und sportlicher Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahmen wenn § 14 Absatz 7 oder 8 Anwendung findet) und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen-Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen-Tennis-Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleichgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - in Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am 31.12. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 31.12. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 31.12. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in Schulausbildung stehen oder einem Studium nachgehen und über kein eigenes Einkommen verfügen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugte Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern müssen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen wie Gastspieler nutzen.

- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Jahresbeiträge, Baustein, Umlagen, Gebühren

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Änderungen vorzunehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu genehmigen oder sind unwirksam.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist der Beitrag nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr generell für das ganze Jahr zu entrichten, ebenfalls die Arbeitsleistungen.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gastspielgebühren.
- (6) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, können auf Antrag Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vor Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist.
 - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verletzt.
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht auch vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
- die Vereinssatzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des WLSB und WTB.
 - die Anordnungen des Vereins und seine Organe.
 - den sportlichen Anstand.
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (3) Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verwarnungen
 - Geldbuße bis 1000,-- EUR
 - Ausschluss auf befristete Zeit von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
 - Spielsperre
 - Enthebung oder zeitweiser Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses.
- (4) Bevor die Maßnahme ausgesprochen wird, ist der Betroffene zu hören. Die Begründung der Maßnahme muss schriftlich erfolgen und kann im Verein ausgehängt werden. Der Betroffene hat Berufungsrecht vor der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch diese haben die Maßnahmen des Vorstands Gültigkeit.

§ 12 Zusammenfassung von Organen und Ausschüssen im Verein

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. (Ausnahme wenn § 14 Absatz 7 und 8 Anwendung findet!)
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Finden sich bei einer turnusgemäßen Wahl oder bei einem Rücktritt keine Nachfolger, sollen die bisherigen Amtsinhaber solange kommissarisch die Geschäfte führen, bis sich ein Nachfolger gefunden hat. Dies findet keine Anwendung bei Austritt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Kassenbericht
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
 4. Wahl der Organe, Bestätigung bzw. Wahl der Vorstandsbeauftragten
 5. Satzungsänderungen
 6. Festlegung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
 7. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 8. Behandlung der Anträge
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 13.2.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Vorsitzenden bis zum 31.01. des Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluss der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet in allen Mitgliederversammlungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an, der
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassier
 - Sportwart
 - (nach Möglichkeit, nicht zwingend) stellvertretende Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden zukünftig von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt werden.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne § 26 BGB ist der engere Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer besteht. Die genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
- (5) Planmäßige Ausgaben über 2000,- EUR benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 3000,-EUR nach eigenem Ermessen vornehmen. Vor dieser Regelung sind die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Satzung bestehenden Verpflichtungen ausgenommen.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von bis zu 720 Euro trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
- (9) Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (10) [6]Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden.
- (11) Tritt ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand berufen.
- (2) Für Einladungen, Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen gelten die für den Vorstand zutreffenden Bestimmungen analog.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses muss von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Ordnungen können bestehen als:
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung.
- (2) Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart. Dieser wird vom Vorstand bestätigt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitglieder gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Unterschriften von mind. 10 Mitglieder und Teilnehmer der Jahreshauptversammlung am 20.03.2015: